Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9801 — Allianz/OMERS Infrastructure/T&R JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 160/06)

1. Am 5. Mai 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Allianz Capital Partners GmbH („ACP", Deutschland), Teil der Gruppe Allianz SE (Deutschland);

— Borealis Turtle Investments BV („Borealis", Niederlande), zu 100 % im Eigentum der OMERS Administration Corporation („OMERS", Kanada);

— Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Co KG („T&R", Deutschland).

ACP und Borealis übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von T&R. Der Zusammenschluss ergibt sich aus einer Änderung der Governance-Grundsätze von T&R.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ACP ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz SE, der obersten Muttergesellschaft der Allianz-Gruppe. Die Allianz-Gruppe bietet ein umfassendes Spektrum an Versicherungs- und Vermögensverwaltungsprodukten sowie -dienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden in mehr als 70 Ländern an. Vor dem Zusammenschluss hatte Allianz die alleinige Kontrolle über T&R.

— Borealis ist die verwaltende Holdinggesellschaft der T&R-Investment im Namen von OMERS, dem Verwalter des primären Altersversorgungsplans von Ontario für kommunale Arbeitnehmer und die oberste Muttergesellschaft der OMERS-Gruppe, einem der größten Pensionspläne Kanadas mit Leistungszusagen. Die Beteiligung von OMERS an T&R hat sich nach dem Zusammenschluss nicht geändert.

— T&R ist Anbieter von Gastronomie, Einzelhandel, Hotellerie und Kraftstoff an deutschen Autobahnen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9801 — Allianz/OMERS Infrastructure/T&R JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366, 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË